

Auszug aus den Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 der Sportseeschifferscheinverordnung durch den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. (Durchführungsrichtlinien Sportsee-/Sporthochseeschifferschein) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1998 (VkBf. 1998 S. 116)

8.3 Ausstellung von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen gegen Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

Die Zentrale Verwaltungsstelle kann auf Antrag (Anlage 6) einen Sportseeschifferschein und Sporthochseeschifferschein nach folgender Maßgabe ausstellen:

8.3.1 Sportseeschifferschein

Gegen Vorlage eines Sportseeschifferzeugnisses, eines BK-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes, eines B-Scheins der Marine, des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine, eines nachstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisses oder Berechtigungsscheines der Kauffahrteischiffahrt, eines nachstehend aufgeführten Nachweises des Bundesgrenzschutzamtes See oder eines Nachweises der Wasserschutzpolizei der Küstenländer zum Führen von Küstenbooten kann ein Sportseeschifferschein für die jeweilige Antriebsart ausgestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

8.3.1.1 Inhaber des Sportseeschifferzeugnisses müssen den Sportbootführerschein-See vorlegen und die zum Erwerb des Sportseeschifferscheins für die jeweilige Antriebsart vorgeschriebene praktische Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) erfolgreich abgelegt haben. Wenn sie die Antriebsart „Antriebsmaschine“ beantragt haben, sind vor der praktischen Prüfung 500 Seemeilen auf Motoryachten im Seebereich und bei Beantragung der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ 300 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich nachzuweisen.

8.3.1.2 Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten BK-Scheins erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung.

8.3.1.3 Inhaber des B-Scheins der Marine oder des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis, wenn sie zusätzlich eine Bescheinigung des Marineamtes vorlegen, die die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach der Verordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Antriebsart bestätigt.

8.3.1.4 Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 2 der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,

Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500 in der küstennahen Fahrt im Sinne der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500) nach § 29 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. K S. 460) in der jeweils geltenden Fassung

sowie Inhaber der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 1, A 2, A 3, A 4, AN, AKü, B 1, B 2, B 3, BKü, BKW, BK, D 1 und D 2, erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.1.5 Inhaber der Nachweise des Bundesgrenzschutzamtes See: Grundmodul und Modul 2 Nautik/Seemannschaft erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.1.6 Inhaber der Nachweise der Wasserschutzpolizeien der Küstenländer zum Führen von Küstenbooten erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.2 Sporthochseeschifferschein

Gegen Vorlage eines Sporthochseeschifferzeugnisses, eines C-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes oder des Deutschen Motoryachtverbandes, eines C-Scheins der Marine, des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine, gegen Vorlage eines nachstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisses der Kauffahrteischiffahrt oder eines nachstehend aufgeführten Nachweises des Bundesgrenzschutzamtes See kann ein Sporthochseeschifferschein für die jeweilige Antriebsart ausgestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

8.3.2.1 Inhaber des Sporthochseeschifferzeugnisses müssen bei Beantragung der Antriebsart „Antriebsmaschine“ 1000 Seemeilen auf Motoryachten im Seebereich und bei Beantragung der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich nach bestandener Prüfung zum Sporthochseeschifferzeugnis nachweisen.

8.3.2.2 Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten C-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ ohne Seemeilennachweis; Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten C-Scheins des Deutschen Motoryachtverbandes erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Seemeilennachweis und mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.2.3 Inhaber des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Seemeilennachweis. Inhaber des C-Scheins der Marine oder des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie zusätzlich eine Bescheinigung des Marineamtes vorlegen, die die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach der Verordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Antriebsart bestätigt.

8.3.2.4 Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 1 der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,

Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr in der internationalen Fahrt (Nautischer Wachoffizier NWO, Erster Offizier NEO, Kapitän NK) nach § 29 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung

sowie Inhaber der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 5 II, A 5, A 6, AKW, AK, AMW, AM, AGW, AG, B 4, B 5, B 6, BGW und BG erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.2.5 Inhaber der Nachweise des Bundesgrenzschutzamtes See: Grundmodul und Modul 3 Nautik/Seemannschaft erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.5 Prüfung des Besitzes der amtlichen Fahrerlaubnis bei allen Anträgen nach Nummern 8.3 und 8.4

Die Zentrale Verwaltungsstelle stellt sicher, dass die Inhaber der berechtigten Zeugnisse und Scheine im Besitz der amtlichen Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-See) sind, es sei denn, dass die Inhaber im Besitz eines anerkannten Befähigungszeugnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüV-See sind.